

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



2. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4049/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 734

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBI. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBI. I, S. 678).

2. Antragsteller

Kinox Entsorgungslogistik GmbH
Pfungstädter Str. 36

64297 Darmstadt

3. Hersteller der Verpackung

Wellpappe Wiesloch
Postfach 6462

68789 St. Leon-Rot 1

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus dreiwelliger Pappe mit Inneneinrichtung
(Folienbeutel und Foliencontainer aus Kunststoff)

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Containerline KST205
- 4.2 Grundmaße
393 x 393 mm (LxB)
- 4.3 Höhe
836 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
112,5 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
103,5 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
dreiwellige Wellpappe (B-, C- und C-Welle)
Wellpappe: Qualität QPS 50 E
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Kunststoffklebeband: 75/50 bzw. 75/200 Filament - L & Q - PP
der Fa. Induplast, Josef Löken, Bocholt;
Filament 300/200 808-PP- L + Q der Fa.
Induplast
- 4.8 Zeichnungen des Herstellers
Außenverpackung: Containerline KST205, Nr. R12915*1 vom
24.08.1992, Anlage Nr. 2 des Prüfberichts
Nr. 196 vom 24.08.1992
Transport-Verschuß: siehe Anlage Nr. 14 des Prüfberichts Nr.
196 vom 24.08.1992
Inneneinrichtung:
Folienschlauchbeutel 150 µm f. KTE 120, Anlage Nr. 4 zum
Prüfbericht Nr. 196 vom 24.08.1992;
2-Lagen Folienbeutel mit Schraubverschluß 2", Anlage 6 zum
Prüfbericht Nr. 196 vom 24.08.1992;
Folienbeutel KTE 110/6, Anlage 1 zum 1. Nachtrag zum Prüfber-
richt Nr. 196;
Folienbeutel KTE 110/6, Anlage 1 zum 2. Nachtrag zum Prüfber-
richt Nr. 196;
Foliencontainer KTE 110/120, Anlage 6 zum 3. Nachtrag zum
Prüfbericht 196;
Folienbeutel KTE 110, Anlage 5 zum 3. Nachtrag zum Prüfber-
richt 196;
Folienbeutel KTE 70/110/120, Anlage 3 zum 3. Nachtrag zum
Prüfbericht Nr. 196
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-
bericht Nr. 196 vom 24.08.1992, dem 1. Nachtrag zu diesem
Prüfbericht vom 07.12.1993, dem 2. Nachtrag zu diesem Prüfber-
richt vom 25.03.1993 und dem 3. Nachtrag zu diesem Prüfber-
richt vom 01.06.1993 der Wellpappe Wiesloch,

Zweigniederlassung der Holfelder-Werke, GmbH & Co. KG in 6837 St. Leon-Rot 1 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4G/X 104/S/...../D/BAM 4049 - HOW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 103,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

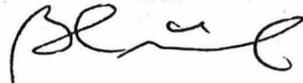
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 2. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. D/BAM 4049/4G vom 23.04.1993 der Fa. Kinox GmbH, 2392 Glücksburg, der hiermit seine Gültigkeit verliert. Diese 2. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Dieser 2. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Diese 2. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 28.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

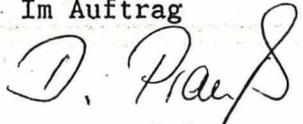
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Ing. Daniela Prauß